



An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Herrn Thomas Rother

im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3300

Landtagsfraktion

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel. (0431) 988 1380
Fax (0431) 988 1382

Norderstr. 74
24939 Flensburg
Tel. (0461) 14408 300
Fax (0461) 14408 305

landtag@ssw.de

Kiel den 13.12.2011

Änderungsantrag des SSW zum Entwurf eines Informationszugangsgesetzes

Sehr geehrter Herr Rother,

wie in der letzten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses angekündigt, legt der SSW einen ausführlichen Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz vor, siehe Anlage.

Da es im Ausschuss keine ausführliche Anhörung und Beratung zu den vorliegenden Gesetzentwürfen Drs. 17/171 und 17/1610 gegeben hat, verzichten wir darauf einzelne Punkte der Entwürfe zu ändern und legen stattdessen einen alternativen Gesetzentwurf vor.

Wir möchten darum bitten, die abschließende Beschlussfassung der vorliegenden Gesetzentwürfe in die Januarsitzung des Landtages zu verschieben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Anke Spoorendonk
und Fraktion

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Herrn Thomas Rother

im Hause

Vorlage für den Innen- und Rechtsausschuss

Kiel 13.12.2011

Änderungsantrag der Fraktion des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung
- Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP - Drucksache 17/1610**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein, zur Aufhebung des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem

Nachdem der SSW bereits im Jahre 1993 gemeinsam mit der FDP-Fraktion einen Gesetzentwurf für ein Landesumweltinformationsgesetz eingebracht hatte (Drucksache 13/838), der an der seinerzeit als fehlend angesehenen gesetzgeberischen Kompetenz des Landes scheiterte, hat Schleswig-Holstein im Jahre 2000 auf Initiative der Abgeordneten des SSW als eines der ersten Bundesländer ein Informationsfreiheitsgesetz verabschiedet, das nach wie vor als eines der bürgerfreundlichsten Gesetze dieser Art in Deutschland gilt. Im Gefolge der Föderalismusreform ging dann die Regelungskompetenz für das Recht des Zugangs zu Umweltinformationen auf die Länder über, soweit informationspflichtige Stellen der Länder betroffen waren. Im Jahre 2006 legte die Landesregierung einen Gesetzentwurf vor, wonach der freie Zugang zu Umweltinformationen und sonstigen Informationen in einem Gesetz zusammen geführt werden sollten (Drucksache 16/722). Eine genaue Betrachtung des Entwurfes zeigte jedoch, dass unter dem Deckmantel der Vereinheitlichung wesentliche bürgerfreundliche Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes abgeschafft werden sollten. Der Entwurf scheiterte am Widerstand der Zivilgesellschaft. Der in dieser Legislaturperiode vorgelegte Vorschlag der Landesregierung zur Novellierung des Umweltinformationsgesetzes (Drucksache 17/171) ist zunächst nicht weiter verfolgt worden. Stattdessen haben die Fraktionen der CDU und der FDP auf Drucksache 17/1610 einen Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung der beiden Gesetze eingebracht. Dieser Gesetzentwurf beruht auf dem gleichen Geist wie der Vorschlag der Landesregierung aus dem Jahre 2006. Wesentliche bürgerfreundliche Regelungen sollen aufgegeben werden. Hinzu kommt, dass der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP mit dem zu Grunde liegenden europäischen Recht (Richtlinie 2003/4/EG) kollidiert; dies gilt auch unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der genannten Fraktionen auf Umdruck 17/3266.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf geht davon aus, dass eine Zusammenführung von Umweltinformationsgesetz und Informationsfreiheitsgesetz einen bürgerrechtlichen Mehrwert hat. In der Tat führt die Existenz zweier paralleler Regelungssysteme immer wieder zu schwierigen Abgrenzungsfragen.

Der vorliegende Entwurf für ein vereinheitlichtes Gesetz beachtet zunächst die Anforderungen des europäischen Rechts und baut hierzu weitgehend auf dem Umweltinformationsgesetz des Bundes auf. Hinzugenommen werden spezifische Elemente des derzeitigen Informationsfreiheitsgesetzes für Schleswig-Holstein, beispielsweise, was die elektronische Verfügbarkeit von Informationen oder die Einbindung des Landesdatenschutzbeauftragten in den Vollzug des Gesetzes angeht. Auf diese Weise wird ein möglichst bürgerfreundliches Gesetz entwickelt.

Aus der Gesetzgebungsinitiative des SSW aus dem Jahre 1993 wird das Instrument der Rückausnahmen übernommen. Dies wird dazu dienen, die wichtigen Ausnahmeregelungen des Gesetzes im Verwaltungsvollzug einfacher zu handhaben.

Im Bereich der Veröffentlichung von Informationen wird stärker darauf hingearbeitet, dass bestimmte Informationen im Internet zu veröffentlichen und gegebenenfalls elektronisch aufzuarbeiten sind und so technische Fortschritte der vergangenen Jahre für die Öffentlichkeit nutzbar zu machen.

C. Alternativen

Die Alternativen, die Gesetzentwürfe der Landesregierung oder der Fraktionen von CDU und FDP weiter zu verfolgen, kommt wegen der Widersprüche zu höherrangigem Recht nicht in Betracht. Es kann in Zeiten von Stuttgart 21 auch nicht hingenommen werden, dass bestehende Bürgerrechte beschnitten werden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Aufgrund der inzwischen langen Erfahrungen mit Informationszugangsgesetzen ist davon auszugehen, dass nennenswerte Kosten aufgrund des Vollzuges des Gesetzes nicht entstehen werden. Das betrifft sowohl öffentliche Stellen als auch die private Wirtschaft. Die in dem vorliegenden Entwurf neu vorgesehene Aufbereitung vorhandener Dokumente in elektronischer Form stellt einen überschaubaren Aufwand da. Eine derartige Aufbereitung ist im übrigen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor inzwischen vielfach üblich und dies nicht zuletzt vor der hier richtigen Erwartung, dass ein erheblicher Mehrwert für die Tätigkeit der jeweiligen Stellen selber entstehen wird.

Artikel 1 **Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes¹**

Das Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 9. Februar 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. S. 154) (IFG-SH), wird wie folgt neu gefasst:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften -

- § 1 - Gesetzeszweck
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 3 - Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt

Informationszugang auf Antrag

- § 4 - Informationsfreiheit
- § 5 - Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 6 - Antragstellung
- § 7 - Entscheidung über den Antrag
- § 8 - Kosten
- § 9 - Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung
- § 10 - Schutz des Entscheidungsbildungsprozesses
- § 11 - Schutz personenbezogener Daten
- § 12 - Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 13 - Bekanntgabe ohne Ausnahmeverbehalt
- § 14 - Anhörung von Betroffenen
- § 15 - Einwilligung des Betroffenen
- § 16 - Beschränkter Informationszugang

Dritter Abschnitt

Rechtsverfolgung und Überwachung

- § 17 - Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- § 18 - Rechtsschutz hinsichtlich des Zugangs zu Umweltinformationen
- § 19 - Überwachung

Vierter Abschnitt

Aktive Umweltinformation

- § 20 - Verbreitung von Umweltinformationen
- § 21 - Umweltberichterstattung
- § 22 - Metainformationen

¹ Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/113/EWG des Rates (Abl. EU Nr. L 41 S. 26)

Fünfter Abschnitt

Unterstützung des Zugangs zu Informationen; Statistiken

§ 23 - Grundsätze der Unterstützung des Zugangs zu Informationen

§ 24 - Register

§ 25 - Statistiken

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26 - Ordnungswidrigkeiten

§ 27 - Verordnungsermächtigungen

Artikel 2

Änderung des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Artikel 3

Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Artikel 4

Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Artikel 5

Aufhebung des Umweltinformationsgesetzes

Artikel 6

Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Informationen zu schaffen und hierdurch zu einer aktiven Teilhabe der Bürger am öffentlichen Leben des Landes beizutragen;
2. Regeln zur Sicherstellung eines möglichst umfassenden Anspruchs und einer möglichst einfachen Ausübung dieses Rechts aufzustellen;
3. eine gute Verwaltungspraxis im Hinblick auf den Zugang zu Informationen zu fördern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Informationen -

alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder in Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern festgehaltenen Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen;

2. Informationsträger –

alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können;

3. Dokumente –

Zusammenstellungen von Informationen unabhängig vom gewählten Informationsträger betreffend einen Sachverhalt;

4. Umweltinformationen -

unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

- a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

- b) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Buchstabe a) auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
- c) Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - aa) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne des Buchstaben a) oder auf Faktoren im Sinne des Buchstaben b) auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - bb) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne des Buchstaben a) bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
- d) Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
- e) Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne des Buchstaben c) verwendet werden, und
- f) den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne des Buchstaben a) oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Buchstaben b) und c) betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette;

5. informationspflichtige Stellen -

- a) die Regierung und andere Stellen der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Verwaltung einschließlich der Sondervermögen des Landes, wobei Gremien, die diese Stellen beraten, als Teil der Stelle gelten, die deren Mitglieder beruft;
- b) natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen;

6. öffentliche Aufgabe oder öffentliche Dienstleistung -

Aufgabe oder Dienstleistung, deren Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt;

7. verfügbare Informationen -

Informationen, die bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden;

8. bereitgehaltene Informationen -

Informationen, die bei einer Stelle, die selber nicht informationspflichtige Stelle ist, vorhanden sind und auf deren Übermittlung die informationspflichtige Stelle einen Anspruch

hat.

- (2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 b) liegt vor, wenn
1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
 2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nr. 5 a) genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

§ 3

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für
 - a) den Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit;
 - b) die Gerichte, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
 - c) die Rundfunkanstalten und die Presse, soweit diese journalistisch oder redaktionell tätig werden.

Zweiter Abschnitt

Informationszugang auf Antrag

§ 4

Informationsfreiheit

- (1) Jeder hat Anspruch auf Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.
- (2) Einschränkungen des Zugangs zu Informationen dürfen nur aufgrund dieses Gesetzes erfolgen.

- (3) ¹Die Ablehnungsgründe nach diesem Gesetz sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. ²In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen.
- (4) Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen, bleiben unberührt.

§ 5

Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) ¹Nach Wahl des Antragstellers ist Auskunft zu erteilen oder sind die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. ²Insbesondere ist Einsicht in Akten, auch in abgelegte Akten, zu gewähren. ³Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. ⁴Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. ⁵Der Anspruch auf Auskunftserteilung und Überlassung von Kopien in elektronischer Form besteht neben anderen Ansprüchen hinsichtlich der Form des Informationszugangs.
- (2) ¹Es sind ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung zu stellen. ²Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. ³Können die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllt werden, sind Kopien zur Verfügung zu stellen.
- (3) ¹Auf Antrag sind Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung, zur Verfügung zu stellen. ²Entsprechendes gilt für die elektronische Übermittlung von Dateien.
- (4) ¹Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, sind auf Verlangen des Antragstellers die begehrten Informationen einer Weise zu verfügen zu stellen, dass diese mit allgemein zugänglichen Programmen gelesen werden können. ²Maschinenlesbare Informationsträger sind einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen zur Verfügung zu stellen. ³Soweit die Anforderungen von Satz 1 und 2 nicht erfüllt werden können, sind lesbare Ausdrucke zur Verfügung zu stellen. ⁴Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) ¹Die informationspflichtige Stelle kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie dem Antragsteller die Fundstelle angibt und die nach § 8 dieses Gesetzes vom Antragsteller zu erstattenden Kosten hierdurch nicht überschritten werden.

§ 6

Antragstellung

- (1) ¹Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. ²Einer Begründung des Antrages

bedarf es nicht.

- (2) ¹Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift und in elektronischer Form gestellt werden. ²Die §§ 80a, 80b und 80c des Landesverwaltungsgesetzes über das Verfahren bei gleichförmigen Anträgen gelten entsprechend.
- (3) ¹Im Antrag sind die begehrten Informationen zu umschreiben. ²Sofern dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat ihn die angegangene Stelle zu beraten und zu unterstützen.
- (4) ¹Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. ²Zuständige Stelle ist die Stelle, die über die begehrten Informationen verfügt. ³Ist die angegangene Stelle nicht die zuständige Stelle, so leitet sie den Antrag an die zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Antragsteller über die Weiterleitung.
- (5) ¹Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten oder andere Informationsträger anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über den Informationszugang zuständige Stelle. ²Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Soweit Informationsträger sich vorübergehend bei einer anderen Stelle befinden und dort nicht zugänglich sind, schafft die Stelle diese oder Kopien derselben zum Zwecke des Zugangs heran.

§ 7

Entscheidung über den Antrag

- (1) ¹Die zuständige Stelle macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen zugänglich. ²Vom Antragsteller angegebene Zeitpunkte sind zu berücksichtigen. ³Eine Prüfung auf Richtigkeit der überlassenen Informationen erfolgt nicht. ⁴Bekannte Tatsachen, die die Unrichtigkeit der Informationen begründen oder begründen können, sind dem Antragsteller mitzuteilen.
- (2) ¹Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich einschließlich einer Begründung zu erteilen. ²Der Antragsteller kann auf die Einhaltung der Schriftform, insbesondere im Fall eines mündlich gestellten Antrages, verzichten. ³Die Ablehnung ist konkret zu begründen; eine Ablehnung ausschließlich unter Bezugnahme auf den Gesetzestext ist nicht zulässig.
- (3) ¹Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf sechs Wochen verlängert werden. ²Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Absatzes 2 Satz 1 auf sechs Wochen verlängert werden. ³Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. ⁴Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Eine weitere Fristverlängerung bedarf der Einwilligung des Antragstellers.

- (5) Wird der Antrag nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist beschieden, gilt dies als Ablehnung.

§ 8

Kosten

- (1) ¹Kosten (Gebühren und Auslagen) können nur für die Überlassung und Übersendung von Kopien von Informationsträgern in Rechnung gestellt werden. ²Hierbei dürfen die tatsächlichen Sachkosten für die Herstellung von Kopien und die tatsächlichen Kosten der Versendung nicht überschritten werden. ³Insbesondere werden die ersten 100 Fotokopien, im Falle elektronisch gespeicherter Informationen der erste Datenträger, kostenfrei überlassen. ⁴Kosten des Personals der informationspflichtigen Stelle einschließlich der Gemeinkosten werden nicht berücksichtigt.
- (2) Gemeinnützige Vereinigungen und bedürftige Personen können von Kosten freigestellt werden.
- (3) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Nr 5 a) die Höhe der Kosten durch Rechtsverordnung zu bestimmen. ²Private informationspflichtige Stellen können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen.

§ 9

Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

- (1) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde.
- (2) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange
1. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde oder
 2. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.
- (3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Bekanntgabe der Information zu einer Gefährdung der Umwelt oder ihrer Bestandteile führen würde.
- (4) Die Einstufung eines Dokuments als Verschlussache im Sinne des § 5 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vom 10. Dezember 2003 (GVOBl 2003, 651, berichtigt: GVOBl 2004, 290) steht dem Informationszugang nicht entgegen.

- (5) § 4 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

§ 10

Schutz des Entscheidungsbildungsprozesses

- (1) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der jeweiligen Entscheidung vereitelt würde.
- (2) Nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienen insbesondere
 1. Gutachten;
 2. Stellungnahmen;
 3. Auskünfte;
 4. Ergebnisse der Beweiserhebung.
- (3) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden und alsbald vernichtet werden sollen.
- (4) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht für Protokolle vertraulicher Beratungen, soweit eine Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist.
- (5) Der Anspruch auf Zugang zu Kabinettsvorlagen besteht nicht, wenn das Regierungsgeheimnis der Landesregierung berührt ist.
- (6) ¹Informationen, die nach Absatz 1 und Absatz 4 vorenthalten worden sind, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. ²Dies gilt hinsichtlich Absatz 4 nur für Ergebnisprotokolle.
- (7) § 4 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

§ 11

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Der Antrag ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden. § 4 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.
- (2) Der Antrag kann nicht unter Hinweis auf Absatz 1 abgelehnt werden, wenn er betrifft

1. Daten im Zusammenhang mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes,
 2. Daten, deren Kenntnis erforderlich ist für die Bestimmung, Unterscheidung, Zuordnung oder den Nachvollzug des Handelns informationspflichtiger Stellen,
 3. Daten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise in einem öffentlichen Verfahren, soweit dies beschränkt ist auf die Angabe des Namens, Titels, akademischen Grades, der innerdienstlichen Funktionsbeschreibung, der dienstlichen Anschrift und Rufnummer.
- (3) ¹Der Antrag kann nicht unter Hinweis auf Absatz 1 abgelehnt werden, wenn er betriebliche oder geschäftliche Informationen betrifft. ²§ 12 bleibt unberührt.

§ 12

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- (1) ¹Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird. ²§ 4 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.
- (2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle Tatsachen, Vorgänge und Umstände, die
 1. technische oder kaufmännische Aspekte eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betreffen,
 2. nicht offenkundig, d.h. nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind,
 3. nach dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen des Unternehmers geheim gehalten werden sollen und
 4. den Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses des Unternehmers bilden.
- (3) ¹Wer gegenüber öffentlichen Stellen Angaben zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen über seinen Gewerbebetrieb macht, hat diese zu kennzeichnen, getrennt vorzulegen und darzulegen, dass ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt. ²Sollen Unterlagen in einem Verfahren mit Beteiligung Dritter verwendet werden, haben Betroffene eine zusammenfassende Darstellung der geheimhaltungsbedürftigen Angaben vorzulegen, soweit dies ohne Preisgabe des Geheimnisses möglich ist oder zu begründen, dass die Darstellung ohne Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Angaben nicht möglich ist.
- (4) ¹Das öffentliche Interesse überwiegt, soweit das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile besteht, die von Anlagen, Vorhaben oder Stoffen ausgehen können. ²Insbesondere stehen der Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen schutzwürdige Belange nicht entgegen, wenn das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über vom Betroffenen angewandte Produktionsverfahren, die Art und Wirkungsweise der vom Betroffenen eingesetzte Schutzvorkehrungen gegen schädliche Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile oder die Art und

Zusammensetzung von Betroffenen hergestellter oder eingesetzter Stoffe besteht und es nur durch die Offenbarung dieser Angaben möglich ist,

1. die Gefahren und Risiken für die Umwelt oder ihre Bestandteile zu beurteilen, die von den angewandten Produktionsverfahren oder den hergestellten oder verwendeten Stoffen im Normalbetrieb oder Störfall ausgehen oder
2. zu beurteilen, ob die durch den Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen dem Stand der Technik entsprechen.

²Satz 2 gilt entsprechend hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie der insoweit getroffenen Schutzvorkehrungen.

(5) ¹Ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht insbesondere nicht für

1. Angaben über Emissionen in die Umwelt;
2. Ergebnisse amtlicher Messungen;
3. Angaben über die Ausstattung amtlicher Messstellen;
4. Angaben über Empfänger und Höhe öffentlicher Fördermittel;
5. Angaben über Bieter und die Höhe der Gebote bei Ausschreibungen durch öffentliche Stellen, soweit der Eröffnungstermin abgeschlossen ist;
6. Angaben über Auftragnehmer und vereinbarte Preise bei freihändig vergebenen Aufträgen öffentlicher Stellen;
7. Angaben über erzielte Erlöse bei dem Verkauf öffentlichen Eigentums.

(6) § 13 bleibt unberührt.

§ 13

Bekanntgabe ohne Ausnahmeverbehalt

Der Freigabe der folgenden Informationen stehen die §§ 9 bis 12 nicht entgegen:

1. Dienstanweisungen und Verwaltungsvorschriften für die Bearbeitung von Anträgen;
2. Statistiken und Umfrageergebnisse, es sei denn, es kann aus diesen auf Einzelangaben über einzelne Personen geschlossen werden;
3. Berichte über abgeschlossene Prüfungen, Ergebnisse sowie Gutachten des Landesrechnungshofs und der Rechnungsprüfungsämter.

§ 14

Anhörung von Betroffenen

- (1) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so sind die Betroffenen anzuhören, es sei denn, eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen Betroffener ist ausgeschlossen.
- (2) § 7 bleibt unberührt.

§ 15

Einwilligung des Betroffenen

- (1) In den Fällen der §§ 11 und 12 ersucht die zuständige Stelle auf Verlangen des Antragstellers die oder den Betroffenen um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.
- (2) ¹Informationen, die ein privater Dritter der öffentlichen Stelle ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt hat, dürfen ohne Einwilligung des Dritten nicht zugänglich gemacht werden. ²Satz 1 gilt unbeschadet der §§ 11, 12 nicht für Informationen, die der Dritte der Behörde als Unterlage für einen Antrag oder eine Anzeige übermitteln musste. ³§ 4 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.
- (3) Besondere Kategorien von Daten im Sinne des § 11 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes dürfen nur offenbar werden, wenn der Betroffene ausdrücklich einwilligt.

§ 16

Beschränkter Informationszugang

- (1) ¹Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 9, 10, 11, und 12 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. ²Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.
- (2) Werden in Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Informationsträger zugänglich gemacht, so ist anzugeben, wo und in welchem Umfang Informationen nicht zugänglich gemacht wurden und um welche Art von Informationen es sich handelt.
- (3) Die Behörden treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 9, 10, 11, und 12 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

Dritter Abschnitt

Rechtsverfolgung und Überwachung

§ 17

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

- (1) ¹Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. ²Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.
- (2) Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden Anwendung.

§ 18

Rechtsschutz hinsichtlich des Zugangs zu Umweltinformationen

- (1) Für Streitigkeiten über den Zugang zu Umweltinformationen nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (2) Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5a) ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.
- (3) ¹Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5b) den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. ²Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1. ³Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach § 19 Abs 1 ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5b) innerhalb von drei Wochen, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. ²Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb von drei Wochen zu übermitteln.

§ 19

Überwachung

- (1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Abs 2 ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch Stellen im Sinne des § 2 Abs 1 Nr 5 b).

- (2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 5 b) haben den nach Absatz 1 zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die diese Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.
- (3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs 1 Nr 5 b) die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

Vierter Abschnitt

Aktive Umweltinformation

§ 20

Verbreitung von Umweltinformationen

- (1) ¹Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. ²In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sein können.
- (2) ¹Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören mindestens:
 1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
 2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
 3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
 4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
 5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
 6. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Nr 11 a).

²Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

- (3) ¹Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. ²Hierzu sollen, soweit vorhanden,

elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. ³Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

- (4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.
- (5) ¹In Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung werden die für die Einleitung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Antragsunterlagen in Genehmigungsverfahren, so aufbereitet, dass sie mit allgemein zugänglichen Programmen elektronisch gelesen werden können. ²Spätestens mit Beginn der Auslegung der Pläne werden die Unterlagen auch im Internet zum Download bereit gestellt. ³Hierauf ist unter Angabe der Fundstelle im Internet in der Bekanntmachung des Verfahrens hinzuweisen. ⁴§ 12 Abs 3 bleibt unberührt. ⁵Werden die Unterlagen im Laufe des Verfahrens geändert oder ergänzt, werden auch die geänderten oder ergänzenden Unterlagen in gleicher Weise bereit gestellt.
- (6) ¹In Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Ergebnis sich auf die Umwelt auswirken kann, insbesondere Zulassungs- und Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Chemikaliengesetz, dem Pflanzenschutzgesetz und dem Gentechnikgesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen, gilt Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Veröffentlichung im Internet auf die Mitteilung beschränkt werden kann, dass ein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden soll.
- (7) ¹Planfeststellungsbeschlüsse, Linienbestimmungsentscheidungen, raumordnerische Entscheidungen und Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsgesetz sind in vollständiger Form im Internet bereitzuhalten. ²§ 12 Abs 3 bleibt unberührt. ³Für Verfahren, die rechtskräftig abgeschlossen sind (Altverfahren), ist die Verpflichtung nach Satz 1 spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen. ⁴Das für Umwelt zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung festlegen, durch welche Stellen und in welcher Reihenfolge die Altverfahren aufbereitet werden.
- (8) ¹Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. ²Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.
- (9) ¹§ 22 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 9 bis 13 finden entsprechende Anwendung. ²In den Fällen des Absätze 5 und 6 ist auch eine Fassung der für die Einleitung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen in elektronischer Fassung bereitzuhalten, die ohne weitere Prüfung auf Antrag der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.
- (10) Die Wahrnehmung der Aufgaben des § 20 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

§ 21

Umweltberichterstattung

¹Die Landesregierung veröffentlicht gegen Ende der jeweiligen Legislaturperiode einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Landesgebiet. Hierbei berücksichtigt sie § 20 Absätze 1 und 3 sowie Abs. 8 Satz 1. ²Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. ³Der erste Bericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist spätestens im August 2013 zu veröffentlichen.

Fünfter Abschnitt

Unterstützung des Zugangs zu Informationen; Statistiken

§ 22

Grundsätze der Unterstützung des Zugangs zu Informationen

- (1) ¹Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Informationen zu erleichtern. ²Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Informationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.
- (2) ¹Die informationspflichtigen Stellen benennen Auskunftspersonen oder Informationsstellen. ²Sie erarbeiten und veröffentlichen geeignete allgemeinverständliche Darstellungen, aus denen hervorgeht, über welche Informationen sie verfügen.
- (3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Informationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

§ 23

Metainformationen

Die informationspflichtigen Stellen führen ab dem 1. Januar 2014 über das Internet öffentlich zugängliche Register, die mindestens folgende Informationen enthalten:

1. eine Übersicht über die bei ihnen vorhandenen Datensammlungen über den Zustand der Umwelt,
2. eine Übersicht über die bei ihnen vorhandenen Sammlungen von Emissions- und Immissionsdaten,
3. eine Übersicht über die bei ihnen vorhandenen oder in Auftrag gegebenen externen Gutachten, die Umweltinformationen im Sinne dieses Gesetzes darstellen oder enthalten,

4. eine Übersicht über Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und sonstige Zulassungsgenehmigungen für Anlagen, deren Betrieb sich auf die Umwelt auswirken kann.

§ 24

Register

¹Die informationspflichtigen Stellen erstellen Organisationspläne und Aktenpläne sowie ein Register der bei ihnen verfügbaren Dokumente sowie allgemeinverständliche Erläuterungen dieser Pläne, Ordnungen und Register und machen diese öffentlich zugänglich. ²Der Zugang zum Register in elektronischer Form, insbesondere durch das Internet, ist sicherzustellen.

§ 25

Statistiken

Die informationspflichtigen Stellen führen Statistiken, aus denen sich ergibt:

1. die Anzahl der eingereichten Anträge;
2. der jeweilige Gegenstand der abgelehnten Anträge;
3. die Anzahl der abgelehnten Anträge;
4. die Gründe für die Ablehnung von Anträgen nach Maßgabe der jeweils angewandten gesetzlichen Vorschrift.

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 27

Verordnungsermächtigungen

- (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach § 19, Absätze 1 bis 3, abweichend von § 19 Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.
- (2) Die Landesregierung erlässt bis zum 31. Dezember 2013 eine Rechtsverordnung zur näheren Ausgestaltung der Anforderungen nach den §§ 22, 23, 24 und 25.

Artikel 2

Änderung des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Das Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Schleswig-Holstein (GDIG) vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 717) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte "Stellen gemäß § 2 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) vom 2. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 132)" durch die Worte "Stellen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH) vom (einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes)" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 5 werden die Worte "im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des UIG-SH" durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 b) des IFG-SH“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 werden die Worte "die Zugangsbeschränkungen nach § 7 sowie § 8 UIG-SH" durch die Worte "die §§ 9 bis 16 IFG-SH entsprechend. § 17 IFG-SH findet Anwendung." ersetzt.
4. In § 11 Abs. 3 Satz erhält folgende Fassung: "§ 4 Abs 3 IFG-SH findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort vorgeschriebene Einzelfallanwendung durch eine daten- und nutzungsspezifische Kategorisierung von Geodaten ersetzt werden kann, wenn schutzwürdige private oder öffentliche Belange nur geringfügig beeinträchtigt werden."
5. In § 11 Abs. 4 werden die Worte "Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des UIG-SH" durch die Worte "Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 b) des IFG-SH" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 784), wird wie folgt ge

ändert:

1. In § 4 Satz 2 werden die Worte "nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 2. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 132)" durch die Worte "nach den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom (einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes)" ersetzt.

2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Umweltinformationsgesetzes" durch das Wort "Informationsfreiheitsgesetzes" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

In § 132 Abs. 3 wird das Wort "Umweltinformationsgesetzes" durch das Wort "Informationsfreiheitsgesetzes" ersetzt.

Artikel 5

Aufhebung des Umweltinformationsgesetzes

Das Umweltinformationsgesetz vom 16. März 2007 (GVOBl. S. 132) wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Neufassung des Informationsfreiheitsgesetzes

1. Ausgangslage und Ziel des Gesetzentwurfes

Schleswig-Holstein hat, wie der Bund und eine Reihe von Bundesländern, ein Umweltinformationsgesetz und ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz, wobei letzteres nur für solche Informationen gilt, die keine Umweltinformationen sind. Diese Aufspaltung führt naturgemäß zu Abgrenzungsproblemen, wobei in der Folge der schon seit den neunziger Jahren in Schleswig-Holstein intensiv geführten Debatte zum freien Informationszugang sich in weiten Teilen der Verwaltung eine bürgerfreundliche Einstellung entwickelt hat, die letztlich im Interesse der Bürger und gleichzeitig im wohlverstandenen Eigeninteresse der Verwaltung das Beste aus beiden Gesetzen zugrunde gelegt hat.

2. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfes

Es ist gleichwohl so, dass beide Gesetze für sich genommen auch gewisse Schwächen aufweisen. Was insbesondere den Informationszugang bei Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, angeht, hat die neue Umweltinformationsrichtlinie von 2003 darauf verzichtet, diese Information auf dem Umweg über Behörden zugänglich zu machen und einen direkten Anspruch gegenüber Privaten eingeräumt. Eine solche Vorgehensweise kann inzwischen als "Stand der Regelungstechnik" gelten und ist dem noch im Informationsfreiheitsgesetz von 2000 vertretenen Ansatz vorzuziehen. Seit der Verabschiedung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes hat sich die Rechtsprechung zum interesse- und verfahrenslosen Informationszugang zudem stürmisch entwickelt und eine Reihe von Klarstellungen gebracht, die gesetzgeberisch berücksichtigt werden sollten. Der vorliegende Gesetzentwurf greift auf gesetzgeberischer Ebene das Beste im Sinne eines möglichst weit reichenden Informationszuganges bei gleichzeitiger Beachtung gegenläufiger Interessen auf ("soviel Information wie möglich, so wenig Ausnahmen wie nötig").

3. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Der Gesetzentwurf basiert im wesentlichen auf dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (es wird nicht das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein zugrunde gelegt, da dieses einige auch rechtlich beachtliche Schwächen enthält) und des Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein. Neu gegenüber beiden Gesetzen ist die Zielvorschrift (§ 1), die das Ziel eines möglichst weit reichenden Informationszuganges um seiner selbst willen, auch im Hinblick auf die Teilhabe des Bürgers am öffentlichen Leben des Landes betont. Im Anwendungsbereich wird konsequent auf die Herausnahme informationspflichtiger Stellen verzichtet, die bei der Vorbereitung der Gesetzgebung einschließlich des Erlasses von Rechtsverordnungen tätig werden. Dies ist bereits im Informationsfreiheitsgesetz so, im Bereich des Umweltinformationsgesetzes aber umstritten. Es ist aber absehbar, dass die entsprechende Regelung des Umweltinformationsgesetzes europarechtlich nicht zu halten sein wird (Vorabentscheidungsverfahren bei dem EuGH, Flachglas Torgau, BVerwG 7 C 17.08 vom 30. April 2009, EuGH C-204/09, Schlussanträge der Generalanwältin Sharpstone vom 22. Juni 2011) und sich das Konzept des derzeitigen Informationsfreiheitsgesetzes durchsetzen wird. Neu bezüglich des Informationsfreiheitsgesetzes, aber Umweltinformationsrecht folgend, wird als allgemeine Regel festgeschrieben und (auch) "vor die Klammer gezogen", dass die Ablehnungsgründe des Gesetzes eng auszulegen sind und in jedem einzelnen Falle das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen werden muss. Dieses dem interesselosen

Informationszugang an sich fremde Konzept ("public interest test") hat sich international, vor allem in Großbritannien sehr bewährt. Was die Verfahrensfragen angeht, so lag dem Informationsfreiheitsgesetz bereits die sogenannte, damals aber noch nicht von Deutschland ratifizierte Aarhus-Konvention zu Grunde, die insoweit auch die Grundlage der Umweltinformationsrichtlinie von 2003 darstellt. Aus diesem Grunde gibt es bei den Verfahrensregelungen im Verhältnis zum Umweltinformationsgesetz und zum Informationsfreiheitsgesetz nur Änderungen im Detail. Was die Ausnahmeregelungen angeht, lässt es der Gesetzentwurf bei einem knappen Katalog, der auf formelle ("nicht abgeschlossenes Dokument") oder im Alltag leicht zu Missbrauch Anlass gebende Gründe ("interne Mitteilungen") verzichtet. Die Regelungen zum Schutz es behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses werden freilich, teilweise als Kompensation für den Verzicht auf die formellen Ausnahmegründe, aus dem derzeitigen Informationsfreiheitsgesetz übernommen. Verzichtet wird auf den auf "die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung" abzielenden Ausnahmegrund. Am Beispiel des Umweltinformationsrechtes lässt sich ohne weiteres demonstrieren, dass ohne diesen Ausnahmegrund ausgekommen werden kann (und dort im Übrigen auch muss). Generell ist davon auszugehen, dass die Landesregierung auch als Kollegium (Kabinett) nicht insgesamt aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes heraus genommen werden kann (so auch die EU-Kommission in ihrer Antwort vom 7. November 2005 auf eine Anfrage der Abgeordneten Hiltrud Breyer (Les Verts), E-3189-05). Es wäre auch nicht erklärlich, warum in einer offenen demokratischen Gesellschaft Kabinettsvorlagen, jedenfalls nach erfolgter Beschlussfassung, in jedem Falle dem Zugriff der Öffentlichkeit entzogen bleiben sollen. Der Schutz personenbezogener Daten wird anders als im Informationsfreiheitsgesetz weit gehend angelehnt an das Umweltinformationsgesetz geregelt. Der ebenfalls verfassungsrechtlich gebotene Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird, wie im Umweltinformationsgesetz bereits rudimentär angelegt, aber im Entwurf des Abgeordneten Meyer und der FDP aus dem Jahre 1993 schon weiter entwickelt, im Sinne einer höheren Anwendungsfreundlichkeit des Gesetzes durch eine Reihe von Rückausnahmen stärker konturiert. Es wird klargestellt, dass der Landesbeauftragte als "Ombudsmann" für den freien Informationszugang insgesamt tätig werden soll und diese Zuständigkeit nicht auf den Anwendungsbereich des bisherigen Informationsfreiheitsgesetzes beschränkt ist. In Bereich der aktiven Information erfolgt eine Erweiterung weniger in inhaltlicher Hinsicht als vielmehr in der affirmativen Betonung elektronischer Kommunikationswege.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften -

Zu § 1 - Gesetzeszweck

Die Vorschrift – die Vorlagen des Umweltinformationsgesetzes und der VO 1049/2001 aufgreift - regelt die Zielsetzungen des Gesetzes. Informationsfreiheit wird als Recht sui generis, um ihrer selbst Willen, konstituiert. Deshalb konzentriert sich die Vorschrift auf drei Bereiche: Schaffung eines rechtlichen Rahmens, Sicherung eines möglichst umfassenden Anspruchs bei möglichst einfacher Ausübung des Rechts und Förderung einer guten Verwaltungspraxis im Hinblick auf den Zugang zu Informationen. Der Zugang zu Informationen - jedenfalls, soweit diese Informationen originär, zeitnah und umfassend zugänglich sind – dient auch einem (mittelbaren) Kontrollinteresse. Die Vorschrift hat zugleich auslegungsleitende Funktion. Soweit Ermessens- und Beurteilungsspielräume im Gesetz aufscheinen, sind diese im Sinne eines möglichst umfassenden Informationszugangs auszulegen.

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift enthält die grundlegenden Begriffsbestimmungen des Gesetzes. Diese bereiten den Boden dafür vor, einen möglichst weiten Anwendungsbereich sicherzustellen. Zunächst wird der Begriff der **Informationen** so weit wie möglich gefasst. Hierbei wird hingenommen, dass die drei Begriffe (Inhalte, Mitteilungen, Aufzeichnungen) sich in ihren Bedeutungen teilweise überschneiden. Auch der Begriff des **Informationsträgers** ist weit und so gefasst, dass auch zukünftige technische Neuerungen mit umfasst sein werden. Der Begriff des **Dokumentes** folgt einer Begriffsbildung der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (1049/2001). Während beispielsweise in einer einzelnen Akte jedes Blatt Papier einen Informationsträger darstellt, zielt der Begriff des Dokuments typischerweise auf die in einer solchen Akte unter dem Gesichtspunkt eines bestimmten Sachverhaltes zusammengehörigen Informationsträger (typischerweise etwa ein Brief oder ein Gutachten). Das Gesetz verwendet den Begriff beim Aufbau von Informationsregistern, um dort insbesondere eine Ordnung von Informationen nach Sachverhalten vorzustrukturieren. Der Begriff der **Umweltinformationen** folgt ebenso wie der der **informationspflichtigen Stellen** dem Umweltinformationsgesetz. Hierbei ist der Begriff der informationspflichtigen Stellen umfassend zu verstehen und umfasst insbesondere beratende Gremien. Auf die Frage, ob die öffentliche Stelle Verwaltungsakte erlässt oder erlassen kann oder beispielsweise ein staatliches Labor ist, das nur fachgutachterliche Stellungnahmen abgibt, kommt es nicht an. Da die verschiedenen Aufgabenbegriffe des Staatsrechts durchaus umstritten sind, wird der Begriff der **öffentlichen Aufgabe** ausdrücklich definiert. Die Begriffe der **verfügbaren** und der **bereitgehaltenen Informationen** wiederum folgen dem UIG, ebenso wie der **Kontrollbegriff**.

Zu § 3 – Anwendungsbereich

Zu Absatz 1

Dadurch, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auf alle informationspflichtigen Stellen erstreckt, wird ermöglicht, dass die wichtigen verfahrensrechtlichen Regelungen des zweiten Abschnittes allgemein gelten.

Zu Absatz 2

Herausgenommen aus dem Anwendungsbereich werden im Wesentlichen die gesetzgebende und die rechtsprechende Gewalt (**lit a), b**)), da hier insoweit eigene Regeln des öffentlichen Informationszugangs gelten. Die Rundfunkanstalten bedürfen einer eigenen Ausnahmeklausel, da sie öffentlich-rechtlich verfasst, aber zugleich Grundrechtsträger sind (**lit c**)). Auch die Presse erfüllt nach dem Landespressegesetz eine öffentliche Aufgabe. Soweit sie Grundrechtsträger ist, ist sie aber ebenso wie die Rundfunkanstalten nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst (**lit c**).

Zweiter Abschnitt Informationszugang auf Antrag

Zu § 4 - Informationsfreiheit

Die Vorschrift ist die zentrale Norm des Gesetzes. Sie konstituiert den grundlegenden Anspruch auf Zugang zu Informationen. Im Informationsfreiheitsrecht mindestens ebenso wichtig wie die Reichweite des Grundanspruchs ist die Reichweite der Ausnahmeregeln. Deshalb werden grundsätzliche Regeln für die Ausnahmen vom Informationszugangsanspruch an dieser Stelle mit aufgenommen. Die Vorschrift vermittelt die maßgeblichen Konturen der Informationsfreiheit .

Zu Absatz 1

Absatz 1 hält fest, dass grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu allen Informationen besteht, über die informationspflichtige Stellen verfügen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Einschränkungen des Zugangs zu Informationen nur aufgrund dieses Gesetzes erfolgen dürfen. Die Vorschrift ist in Zusammenhang mit der Konkurrenzklausel des Absatzes 4 zu sehen, da dort gesagt wird, dass nur solche Rechtsvorschriften neben dem vorliegenden Gesetz Anwendung finden dürfen, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt in Satz 1 als gesetzliche Grundregel fest, dass die Ablehnungsgründe eng auszulegen sind. Dies hat insbesondere zur Folge, dass die Ablehnungsgründe im Zweifel so auszulegen sind, dass der Informationsfreiheit in größtmöglichem Umfang zum Zuge verholfen wird. Als weiterer Grundsatz wird in Satz 2 "vor die Klammer gezogen", dass bei der Anwendung der Ausnahmeklauseln das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe immer gegen das jeweilige Partikularinteresse an der Geheimhaltung abzuwägen ist. Insoweit ist – stillschweigend – schon an dieser Stelle klargestellt, dass der Zugang zu Informationen niemals aufgrund fehlender Zustimmung des Informationsinhabers verweigert werden kann und auch formale Gründe, wie insbesondere die Einstufung als Verschlussache, die Geheimhaltung nicht rechtfertigen können.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt das Verhältnis zu anderen Regelungen über den Zugang zu Informationen. Zusammen mit Absatz 2 stellt sie klar, dass das vorliegende Gesetz einen Mindeststandard an Informationsfreiheit konstituiert.

Zu § 5

Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

Die Vorschrift löst – zusammen mit den nachfolgenden Regelungen der §§ 6 bis 8 – den selbst gesetzten gesetzgeberischen Auftrag aus § 1 ein, die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Die Vorschrift betrifft maßgeblich das fundamentale Hilfsrecht des Antragstellers, über die Form des Informationszuganges selber zu bestimmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft die Wahl zwischen direktem Zugänglichmachen – insbesondere durch Akteneinsicht – der Informationsträger und der Auskunftserteilung. Nicht immer ist der Anspruch auf Auskunftserteilung das mindere Recht; er schließt das Recht des Antragstellers auf Erläuterungen durch die zuständige Stelle ein. Es wird deshalb in Satz 5 geregelt, dass der Anspruch auf Auskunft auch neben anderen Arten des Informationszugangs besteht. Entsprechendes wird für die Überlassung von elektronischen Kopien geregelt. Hier ist der Hintergrund, dass einerseits traditionelle Formen des Informationszugangs, insbesondere die Auslegung von Plänen in Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, nur die "Papierfassungen" betreffen und klarzustellen ist, dass mit dem Hinweis auf diese Art der Zugänglichkeit der Anspruch auf Überlassung elektronischer Kopien nicht ausgeschlossen werden kann und andererseits die Überlassung elektronischer Kopien in aller Regel mit nur geringem Arbeitsaufwand verbunden ist. Die Vorschrift steht in Verbindung mit § 20 Absätzen 5, 6 und 7.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konstituiert das Hilfsrecht auf ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten (Satz 1) mit dem weiteren Hilfsrecht, ggf. Kopien zu erhalten (Satz 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass das Recht auf Kopienüberlassung unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 besteht und konstituiert im Übrigen den Anspruch auf Versendung von Kopien. Satz 2 stellt klar, dass auch ein Anspruch auf Übersendung beispielsweise in der Form von Dateien per E-Mail mit erfasst ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft den Informationszugang in elektronischer Form. Satz 1 betrifft den Fall, dass Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen gelesen werden können und stellt klar, dass auch solche Informationen zugänglich sein müssen. Zu den Modalitäten wird zunächst festgehalten, dass die Informationen mit allgemein zugänglichen Programmen wie etwa Open Office, Microsoft Office, Acrobat Reader usw. lesbar sein müssen. Im Sinne dieser Vorschrift wären diese als allgemein zugänglich anzusehen, wenn diese zu erschwinglichen Preisen marktgängig sind und keine Festlegung etwa auf ein bestimmtes Betriebssystem beinhalten. Bei der Übermittlung solcher Informationen typischerweise in der Form von Dateien ist eine Anweisung mitzugeben, wie die Informationen gelesen werden können. Bei der Vielzahl vorhandener Betriebssysteme, Programme und Dateiformate wäre die Überlassung beispielsweise einer CD-ROM ohne derartige Informationen unter Umständen wenig hilfreich. Die Alternative betreffend "lesbare Ausdrücke" betrifft vor allem die Fälle, wo Informationen nur elektronisch gespeichert sind, aber die Ausführung "elektronischer Leseanweisungen", etwa wegen Nichtzugänglichkeit der erforderlichen Programme für die Allgemeinheit, nicht möglich ist. Allerdings ist nach Satz 1 in jedem Falle eine Umwandlung in Dateien zu versuchen, die mit handelsüblichen (allgemein zugänglichen) Programmen geöffnet werden können. Der Anspruch auf den lesbaren Ausdruck kann gleichwohl

nicht entfallen. Denn es ist zunächst immer der Fall zu bedenken, dass eine Person nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, sich nur elektronisch zugängliche Informationsträger zugänglich zu machen. Im hiernach noch verbleibenden „Restfall“, wo der – informatorisch möglicherweise unsinnige – Fall des Ausdrucks einer Datenbank im Raume steht, ist alsdann auf Absatz 2 Satz 1 zurückzugreifen, jedenfalls dann, wenn die Erschließung der Information auf diese Weise (d. h. durch Ausdruck) nicht erfolgen kann. Dann wäre der Informationszugang dadurch zu realisieren, dass dem Antragsteller der Informationszugang bei der zuständigen Stelle ermöglicht wird und dort die Informationen, erforderlichenfalls unter Aufsicht, direkt an einem Rechner eingesehen werden können.

Zu Absatz 5

Die Regelung dient dem Interessenausgleich hinsichtlich des Aufwandes des Informationszugangs. Der Anspruch ist hinsichtlich der Form des Zuganges insoweit reduziert, als der Hinweis auf eine Veröffentlichung – auch im Internet – zur Erfüllung des Informationsanspruches genügt. Die uneingeschränkte Verweisungsmöglichkeit auf eine Fundstelle im Internet wird auch unter dem Gesichtspunkt zugestanden, dass öffentliche Zugangsmöglichkeiten für das Internet, z. B. in Bibliotheken oder Internetcafés, inzwischen flächendeckend verfügbar sein dürften. Die Vorschrift dient auch der Ermunterung an die informationspflichtigen Stellen, möglichst viele Informationen im Internet bereitzuhalten. Es wird allerdings davon abgesehen, den Hinweis auf eine „allgemein zugängliche Quelle“ genügen zu lassen. Bei einer Veröffentlichung, anders als bei einer allgemein zugänglichen Quelle, ist davon auszugehen, dass diese entweder dupliziert oder ortsnah verfügbar gemacht werden kann. Im Übrigen wird sicherheitshalber festgelegt, dass der Verweis auf eine Veröffentlichung nicht zu unangemessenen Kosten für den Antragsteller führen darf.

Zu § 6

Antragstellung

Die Vorschrift regelt die grundsätzlichen Förmlichkeiten der Antragstellung und die Zuständigkeiten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wiederholt auf der verfahrensrechtlichen Ebene die Voraussetzungslosigkeit des Anspruches auf Zugang zu Informationen. Nach Satz 1 setzt der Anspruch auf Zugang zu Informationen nur einen Antrag voraus. Zur Klarstellung wird in Satz 2 erklärt, dass dem Antrag eine Begründung nicht beigelegt zu werden braucht.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass der Antrag in jedweder Form gestellt werden kann, um möglichst breiten Bevölkerungskreisen den Zugang zu Informationen möglichst einfach zu gestalten. Satz 2 regelt, dass bei vielen gleichförmigen Anträgen auf die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regeln zurückgegriffen werden kann.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift trifft in Satz 1 eine Regelung zur Bestimmtheit des Antrages. Es wird auf eine Formulierung, wonach der Antrag hinreichend bestimmt sein muss, verzichtet, da dies unerwünschte Möglichkeiten eröffnet, einen Antrag wegen mangelnder Bestimmtheit abzulehnen. Gleichwohl ist der Antragsteller selbstverständlich gehalten, sich hinsichtlich der begehrten Informationen zu erklären. Satz 2 macht klar, dass an dieser „Einstiegsstelle“ in das Verfahren dem Antragsteller ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung zusteht. Durch den Hinweis auf die "Unterstützung" über die "Beratung" hinaus soll verdeutlicht werden, dass die angegangene Stelle

nicht nur auf Anfrage neutral beraten, sondern aktiv im Sinne eines möglichst effizienten Informationszuganges tätig werden soll. Im Übrigen soll insgesamt vermieden werden, dass die zuständige Stelle den Antrag vorschnell mit Verweis auf seine Unbestimmtheit ablehnt. Nicht übernommen wird aus dem UIG die Klausel, dass die Fristen für Antworten nach Erläuterung des Antrags neu zu laufen beginnen.

Zu Absatz 4

Satz 1 bestimmt zunächst ("soll"), dass der Antrag nicht wegen Unzuständigkeit der angegangenen Stelle abgelehnt werden darf. In Satz 2 wird die zuständige Stelle als – grundsätzlich – die Stelle bestimmt, die über die begehrten Informationen verfügt. Satz 3 bestimmt die Vorgehensweise, wenn die angegangene Stelle nicht die zuständige Stelle ist. In diesem Fall hat die angegangene Stelle die zuständige Stelle zu ermitteln und dem Antragsteller zu benennen; sie leitet den Antrag nach dorthin weiter. Wegen des hohen Stellenwerts der Informationsfreiheit ist dies auch privaten Stellen zumutbar.

Zu Absatz 5 und 6

Die Vorschrift regelt klarstellend und beispielhaft für den Fall "beigezogener Akten" die Zuständigkeit. Die Vorschrift stellt klar, dass auch durch eine Beiziehung der Informationszugang nicht ausgeschlossen werden darf. Dies wird durch Absatz 6 weiter festgeschrieben. Eine Stelle, bei der Informationen an sich vorhanden sind, die diese aber vorübergehend abgegeben hat, ist nach wie vor dafür verantwortlich, dass hierdurch der Informationszugang nicht unterbunden wird.

Zu § 7

Entscheidung über den Antrag

Die Vorschrift regelt die verfahrensrechtlich äußerst bedeutsame Fristenregelung für den Informationszugang. Diese folgt regelungstechnisch den Vorgaben des Umweltinformationsrechts, wobei freilich die Fristen verkürzt werden. Die Vorschriften vermitteln den Anspruch auf Einhaltung der Fristen als eigenständiges (Hilfs-)Recht des Antragstellers.

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält die Fristsetzung für den Zugang zu Informationen. Der Informationszugang ist unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens aber binnen drei Wochen zu gewähren. Die vollständige Ausnutzung der Frist ist die Ausnahme. Drei Wochen stellen hierbei im internationalen Vergleich einen mittleren Maßstab dar. Die Vorgabe orientiert sich an der EG-Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Verordnung 1049/2001), verzichtet allerdings auf den in Deutschland praktisch wegen föderaler Besonderheiten schwer handhabbaren Begriff von Arbeitstagen. Satz 2 stellt klar, dass die informationspflichtige Stelle Angaben des Antragstellers zum gewünschten Zeitpunkt der Antwort berücksichtigen muss. Wichtiger Anwendungsfall ist, wenn Informationen in einem Planungsverfahren mit Präklusionsvorschriften verlangt werden. Satz 3 und Satz 4 legen fest, dass mit der Gewährung des Informationszugangs nicht zugleich die Richtigkeit der Information verbürgt wird. Allerdings ist auf bekannte Probleme hinzuweisen. Die Vorschrift ist auch in Zusammenhang mit § 23 Absatz 3 zu lesen.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass auch ein Anspruch darauf besteht, dass Ablehnung oder die Entscheidung über die Beschränkung des Zugangs binnen der Dreiwochenfrist erfolgen müssen. Gleichzeitig sind die Begründungserfordernisse deutlich festgeschrieben. Allerdings gilt schon im

Allgemeinen der Grundsatz, dass eine Bezugnahme allein auf den jeweiligen Gesetzestext nicht ausreicht, um eine Antragsablehnung zu tragen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, unter welchen Bedingungen die Grundfrist von drei Wochen verlängert werden kann, und zwar auf sechs Wochen. Die Voraussetzungen sind unterschiedlich, je nachdem, ob es um Ablehnung oder Beschränkung bzw. Gewährung des Zugangs geht.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, dass eine weitere Fristverlängerung zwar möglich ist, aber der Einwilligung (vorherigen Zustimmung) des Antragstellers bedarf.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift schafft eine Ablehnungsfiktion, die dem Antragsteller ggfs die Möglichkeit eröffnet, zügig den Rechtsweg zu beschreiten.

Zu § 8 - Kosten

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Regelungen zur Kostenerstattung. Das Gesetz verfolgt nicht den Ansatz, einen kostenfreien Informationszugang zu ermöglichen. Die zu erstattenden Kosten werden aber auf die tatsächlichen Kosten für überlassene Informationsträger beschränkt ("Auslagen" - **Satz 1 und 2**). Kleine Mengen hiervon sind kostenfrei abzugeben (Satz 3). Satz 4 stellt nachdrücklich klar, dass der Arbeitsaufwand (Kosten des Personals der öffentlichen Stelle) nicht berücksichtigt werden darf, d.h. nicht erstattet werden muss. Tatsächliche Kosten sind hierbei die, wie sie typischerweise bei Fotokopien in Höhe von etwa 5 Cent pro Seite anfallen. Nicht zulässig wären hiernach Forderungen von 50 Cent oder mehr, wie sie heute üblicherweise in Gebührenordnungen festgeschrieben sind. Mit dem Hinweis auf die Unzulässigkeit der Einbeziehung von "Gemeinkosten" soll Umgehungsversuchen vorgebeugt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 1 stellt einen Kompromiss dar, denn in gewissen Fällen – umfangreiche Unterlagen, farbige Pläne und dergleichen – können auch die tatsächlichen Kosten einen erheblichen Umfang erreichen. Für bestimmte herausgehobene Fälle ordnet deshalb Absatz 2 Kostenbefreiung an. Dies soll nach Satz 1 gelten für gemeinnützige Vereinigungen; gemeint ist der steuerrechtliche Begriff. Ebenso sind bedürftige Personen von Kosten freizustellen. Dies sind Personen ohne oder mit geringem Einkommen, typischerweise also Bezieher von ALG II oder Minijobber.

Zu Absatz 3

Satz 1 ermächtigt die Landesregierung, die Einzelheiten der Kostenerhebung durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies schließt die Ermächtigung ein, bestehende Kostenverordnungen, die auf der Grundlage des UIG-SH bzw des IFG-SH erlassen wurden, redaktionell an dieses Gesetz anzupassen und zu ändern. Satz 2 konstituiert für die materielle Kostenlast im Falle der Auskunftspflicht von Privaten, dass die Kosten ebenfalls den durch die Absätze 1, 2 gesetzten Rahmen nicht überschreiten dürfen.

Zu den §§ 9 bis 16

Der Anspruch auf Zugang zu Informationen kann nicht ausnahmslos gewährt werden. Auch die

Informationsfreiheit ist kein absolutes öffentliches Interesse. Geschützt werden bestimmte materielle öffentliche Interessen und der Entscheidungsbildungsprozess als solcher sowie private Interessen wie personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Für alle Vorschriften gilt nicht nur, dass die Tatbestände eng auszulegen sind, sondern auch, dass sie nur nach Anwendung der Abwägungsregel des § 4 Absatz 3 Satz 2 angewendet werden dürfen. Von dem Regelungsinstrument der Rückausnahme wird sowohl gezielt als auch umfassend Gebrauch gemacht. Aus regelungstechnischen Gründen findet sich ein Teil der Rückausnahmen allerdings im sechsten Abschnitt des Gesetzes.

Zu § 9 - Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Die Vorschrift enthält eine erste Gruppe von Ausnahmen zum Schutz öffentlicher Interessen. Zum Schutz öffentlicher Belange einschließlich der Rechtsdurchsetzung grenzt sie den umfassenden Informationszugangsanspruch wieder ein. Die Vorschriften sind als zwingende Vorschriften und nicht als Ermessensvorschriften gestaltet: Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen besteht der Anspruch nicht. Alle Vorschriften haben als Regelungsziel, dass der Zugang zu Informationen nur dann verweigert werden soll, wenn („soweit und solange“) durch die Freigabe der Informationen die Gefahr eines Schadens entstünde. Der Schädigungsgrad, der die Freigabe der Informationen rechtfertigen kann, ist je nach den betroffenen Schutzgütern unterschiedlich festgelegt. Die Vorschriften sind eng auszulegen („soweit“); insbesondere ist festgehalten, dass der Schutz bestimmter Güter nur für eine bestimmte Zeit aufrechtzuerhalten ist („solange“). Die entsprechenden Gefährdungen haben konkret zu bestehen. Ein einfaches „Berühren“ öffentlicher Interessen reicht nicht aus, um den Zugang zu Informationen zu verweigern. Um dies deutlich zu machen, werden einige beispielhafte Rückausnahmen formuliert. Eine weite Fassung der Schädigungsklauseln („Gefährdung des öffentlichen Wohls“) wird ausdrücklich vermieden. Soweit die Vorschriften auf Tatbeständen prognostischen Charakters aufbauen (Erwartung einer Schädigung), sind die üblichen Anforderungen an Prognoseentscheidungen einzuhalten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift betrifft den Schutz bestimmter hochrangiger öffentlicher Interessen, nämlich verschiedene Aspekte des Staatswohls. Die Benutzung des Wortes „schädigen“ bedeutet, dass nach den Umständen des Einzelfalles klar sein muss, dass eine Freigabe der begehrten Information mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen würde. Dies führt bewusst zu einer engeren Abgrenzung der Ausnahme als nach dem derzeitigen IFG des Bundes. Die internationalen Beziehungen müssen in einer Weise berührt sein, dass die Beziehungen auf der Relevanzebene von Völkerrechtssubjekten betroffen sind. Die Belange der Landesverteidigung schließen insbesondere zivile Interessen der Bundeswehr, wie die Veräußerung von Liegenschaften, nicht ein. Die innere Sicherheit betrifft nicht jede Gefährdung von Einrichtungen in der Bundesrepublik, sondern nur solche von gesamtstaatlicher Bedeutung.

Zu Absatz 2

Nr. 1 betrifft den Ablauf von Gerichts- oder Disziplinarverfahren. Eine „erhebliche Beeinträchtigung“ des Schutzgutes des „Verfahrensablaufs“ läge beispielsweise dann vor, wenn einem Betroffenen die Rechtsverfolgung in einem Gerichtsverfahren nicht unerheblich erschwert würde. Eine unerhebliche Beeinträchtigung, etwa eine geringe zeitliche Verzögerung, kommt nicht in Betracht.

Nr. 2 schließlich stellt auf eine konkrete Gefährdung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ab. Schutzgut ist hier der Erfolg des Verfahrens, nicht das Verfahren als solches.

Zu Absatz 3

Die Kontraproduktivitätsklausel ist dem Umweltinformationsrecht entlehnt. Sie betrifft Fälle wie beispielsweise die Information über den Brutplatz einer gefährdeten störungsempfindlichen Vogelart.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, dass die formelle Einstufung eines Dokuments als Verschlussache dessen Geheimhaltung nicht rechtfertigen kann. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dem entsprechenden Ausnahmegrund des derzeitigen IFG des Bundes (BVerwG 7 C 22.09 vom 29. Dezember 2009). Nach dem Gesetz können nur materielle Ausnahmegründe die Informationsfreiheit einschränken.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift sichert ab, dass auch im Rahmen der Ausnahmeregelungen zum Schutz öffentlicher Belange eine Interessensabwägung erfolgt.

Zu § 10

Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

Die Vorschrift soll einen Kernbereich exekutiver Tätigkeit schützen. Die Norm steht im Mittelpunkt des Spannungsverhältnisses der Reichweite eines „Amtsgeheimnisses“ und der Öffentlichkeit von Verwaltungstätigkeit. Der Gesetzentwurf folgt strukturell der entsprechenden Regelung des Schleswig-Holsteinischen Informationsfreiheitsgesetzes. Die Vorschrift ist in wesentlichen Zügen den Vorschriften über die Akteneinsicht von Beteiligten im Verwaltungsverfahren nachgebildet. Grundsatz ist, dass Geheimhaltung nicht um ihrer selbst willen gestattet ist, sondern nur dann zulässig sein kann, wenn anders ein Schaden entstünde. Ein Schaden kann nach den Grundvorstellungen dieses Gesetzes nicht dadurch entstehen, dass die sachlichen Kriterien für eine Entscheidung öffentlich und frühzeitig bekannt werden, da die Förderung des öffentlichen Diskurses in Dingen, die die Öffentlichkeit betreffen, zu den Zielen dieses Gesetzes gehört.

Zu Absatz 1

Der behördliche Entscheidungsbildungsprozess wird nach diesen Vorschriften zunächst einmal dadurch geschützt, dass der öffentliche Zugriff auf (unmittelbar) entscheidungsvorbereitende Arbeiten beschränkt wird. Die Vorschrift bindet den Mangel des Anspruchs zusätzlich materiell an die (absehbare) Vereitelung des Erfolgs der angestrebten Entscheidung und formell an den Charakter von Dokumenten („Entwürfe“). Ein pauschaler Schutz des „laufenden verwaltungsbehördlichen Verfahrens“, wie etwa in der Ursprungsfassung des Bundesumweltinformationsgesetzes, ist nicht gemeint. Nur bestimmte Typen von Dokumenten sind dem Zugriff entzogen, dies auch nicht immer und jedenfalls nicht auf Dauer. Die Vorschrift gilt für alle Formen von Entscheidungen, also auch für Entscheidungen der Landesregierung als Kollegialorgan-.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift gibt eine Reihe von Regelbeispielen an, die nicht die Arbeiten zur unmittelbaren Vorbereitung betreffen. **Nr. 1** betrifft zunächst Gutachten, etwa ein Rechtsgutachten, welches das Rechtsamt für eine Naturschutzbehörde erstellt, aber auch verwaltungsexterne Gutachten. Es besteht kein Anlass, den Zugang zu (verwaltungsexternen) Gutachten deshalb zu behindern, weil diese etwa noch „bewertet“ werden müssten. **Nr. 2** stellt insbesondere auf Stellungnahmen wie etwa solche der Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren ab. Hierher gehören auch verwaltungsseitig erstellte Vorlagen für politische Gremien. In den Akten festgehaltene Auskünfte sind von **Nr. 3**,

Ergebnisse der Beweiserhebung von **Nr. 4** erfasst. Gemeinsam ist diesen Unterlagen, dass sie nur entscheidungserhebliche Tatsachen, Vorgänge und dgl. betreffen, aber beispielsweise nicht Entscheidungsvorschläge und insofern weder Entwürfe von Entscheidungen noch Arbeiten zu deren unmittelbarer Vorbereitung darstellen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift hält fest, dass solche Unterlagen, die alsbald vernichtet werden, nicht dem Zugangsrecht unterliegen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ergänzt die Ausschlussstatbestände des Absatzes 1 dahingehend, dass ein gewisser Kernbereich behördlicher Entscheidungsfindungstätigkeit (auf Dauer, vgl. Absatz 4), nämlich der eigentliche Beratungsvorgang, dem Zugriff der Öffentlichkeit entzogen wird. Die Vorschrift lehnt sich an eine entsprechende Klausel des Umweltinformationsgesetzes („Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden“) sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung an. Schutzgegenstand sind danach nicht die Beratungsgegenstände und nicht die Ergebnisse der Beratung, sondern nur die Beratung als solche. Darüber hinaus sind nur „vertrauliche“ Beratungen geschützt. Nicht jede Beratung ist demnach vertraulich. Die Vertraulichkeit ergibt sich aus dem Vergleich mit den sonstigen (öffentlichen) Schutzgütern dieses Gesetzes, die eine Geheimhaltung erlauben (vgl. § 9); sie kann sich auch aus Absatz 1 ergeben. Dient eine Beratung der unmittelbaren Vorbereitung der Entscheidungsfindung, kann deren Protokoll geheim gehalten werden. Um von vornherein der Gefahr einer ausufernden Auslegung der Vorschrift entgegen zu treten, wird festgehalten, dass sich die Vertraulichkeit aus einer Rechtsvorschrift ergeben muss. Geschäftsordnung und Verwaltungsvorschriften sind keine Rechtsvorschriften im Sinne dieser Regelung.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, dass auch das Regierungsgeheimnis der Bundesregierung und der Landesregierungen nicht mehr unbeschränkt gewahrt bleiben soll. Ein sachlicher Grund, warum beispielsweise Kabinettsvorlagen generell nicht zugänglich sein sollen, ist nicht ersichtlich. Eine solche Vorgabe wäre im Übrigen mit der – für den deutschen Gesetzgeber nicht disponiblen - Umweltinformationsrichtlinie nicht vereinbar. Die Bezugnahme auf den unbestimmten Rechtsbegriff des "Regierungsgeheimnisses" soll klar stellen, dass von vornherein nur ein beschränkter Teil der Tätigkeit der Landesregierung von diesem Ausnahmegrund erfasst sein kann.

Zu Absatz 6

Satz 1 schließlich hält (grundsätzlich) als Ende der Geheimhaltungsfrist das Ende des Verfahrens fest. Dies entspricht dem Sinn der Vorschriften dieses Paragraphen, die auf den Schutz der Entscheidungsfindung abstellen. Ein verschärfter Schutz gilt nach Satz 2 allerdings für die Protokolle vertraulicher Beratungen, die dauerhaft dem öffentlichen Zugriff entzogen werden. Nicht aufgehoben werden im Übrigen diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie andere (materielle) Schutzgüter, etwa den Schutz personenbezogener Daten, betreffen.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift stellt klar, dass auch die Ausnahmenvorschriften zum Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses einer Abwägung nach § 4 Abs 3 unterliegen.

Zu § 11 - Schutz personenbezogener Informationen

Die Vorschrift formuliert den Schutz personenbezogener Informationen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift folgt den Vorgaben des Umweltinformationsrechts und erteilt einem rein formalen Datenschutz eine Absage. Auch im Falle des Schutzes personenbezogener Daten ist auf den Einzelfall und den Schutz konkreter spezifischer Interessen abzustellen. In diesem Fall wird auf eine unmittelbare Umsetzung der Klausel der Umweltinformationsrichtlinie "sofern eine Vertraulichkeit nach innerstaatlichem oder gemeinschaftlichem Recht vorgesehen ist" verzichtet. Die Vorschrift ist insgesamt anders gestaltet als nach der Umweltinformationsrichtlinie, vermittelt aber einen zureichenden Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist regelungstechnisch eine Rückausnahme und betrifft die Freigabe genau bezeichneter Informationen von Amtsträgern. Zur „dienstlichen Anschrift“ gehört hierbei gegebenenfalls auch die E-Mail-Adresse.

Zu Absatz 3

Auch diese Vorschrift ist regelungstechnisch eine Rückausnahme. Sie betrifft das Problem, dass in bestimmten Fällen, beispielsweise bei einer Einmann-GmbH rein betriebliche Informationen formal zwar personenbezogene Daten darstellen, der Sache nach aber auch dem Schutzbereich von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zuzurechnen sind. Satz 1 besagt dann, dass Informationen mit diesen Eigenschaften nicht unter Hinweis auf den Schutz personenbezogener Daten geheim gehalten werden können. Klargestellt wird freilich, dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unberührt bleibt (Satz 2).

Zu § 12 - Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Vorschrift schützt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Auch diese Vorschrift greift umfänglich auf die Technik von Rückausnahmen zurück. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist verfassungsrechtlich (Artikel 12, 14 Grundgesetz) geboten. Ein absoluter Schutz ist jedoch nicht verlangt. Insbesondere steht dem Gesetzgeber das Recht auf gesetzliche Inhaltsbestimmungen des Eigentums zu; auf dieser Grundlage kann Zugang zu betriebs- und geschäftsbezogenen Informationen gewährt werden. Eine solche Inhaltsbestimmung ist auch angemessen, denn die Gewährung von Informationszugangsrechten aktiviert das Grundrecht auf Informationsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt die Grundregelung dar. Satz 2 stellt klar, dass auch diese Ausnahmeregelung eng zu verstehen ist und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe im Einzelfall gegen das private Interesse an Geheimhaltung abgewogen werden muss.

Zu Absatz 2

Der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist richterrechtlich entwickelt worden und nicht umstritten. Insofern bedürfte eine Begriffsbestimmung keiner Aufnahme in das Gesetz. Sie wird hier im Interesse der informationssuchenden Gesetzesanwender gleichwohl aufgenommen. Zu betonen ist, dass aus der Definition unmittelbar folgt, dass nicht jedes betriebs- oder geschäftsbezogene Datum auch gleich ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ist. Der Information muss vielmehr zwingend ein berechtigtes und mithin nicht ganz unerhebliches wirtschaftliches Interesse zugeordnet werden können.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine verfahrensmäßige Regelung, die im Anwendungsbereich des

Informationszugangsrechts der öffentlichen Stelle die Beurteilung der Frage erleichtern soll, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen. Denn soll bei der Ablehnung eines Antrages auf Zugang zu Informationen auf den Tatbestand "Betriebs- und Geschäftsgeheimnis" Bezug genommen werden, hat die zugangsverweigernde Stelle die Tatbestandsmerkmale entsprechend Absatz 2 zu belegen. Die Vorschrift stellt klar, dass es originäre Aufgabe des Informationsinhabers ist, die Geheimhaltungsdürftigkeit der jeweiligen Information zu begründen.

Zu Absatz 4

Diese Rückausnahme beruht auf dem Gedanken, dass derjenige, der die öffentliche Ressource "Umwelt" nutzt, sich nicht durch Geheimhaltung schützen darf. Nach dieser Vorschrift dürfen unter gewissen Umständen auch Angaben über vom Betroffenen angewandte Produktionsverfahren, über die Art und Wirkungsweise der vom Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile oder über die Art und Zusammensetzung vom Betroffenen hergestellter oder verwendeter Stoffe offenbart werden. Da mit der Offenbarung derartiger Angaben unter Umständen ein sehr weitgehender Eingriff in die Rechte des Betroffenen verbunden ist, weil hierdurch nicht nur die Außenwirkungen des Betriebes berührt sind, sondern auch der innerbetriebliche Bereich betroffen wird, ist die Offenbarung dieser Angaben nur eingeschränkt zulässig. Dabei wird darauf abgestellt, ob die Offenbarung dieser Angaben erforderlich ist, um die von dem Betrieb ausgehenden Auswirkungen auf die genannten Güter oder Gefährdungen beurteilen zu können. Ähnlich ist die Offenbarung von Angaben über Schutzvorkehrungen nur zulässig, wenn anders nicht beurteilt werden kann, ob die eingesetzten Schutzvorkehrungen dem Stand der Technik entsprechen. Nicht offenbart werden dürfen nach dieser Regelung solche Angaben, die unschädliche Produktionsprozesse betreffen oder deren Offenbarung nicht erforderlich ist, um die Gefahren und Risiken für die genannten Güter zu beurteilen. Für die Bewertung der getroffenen Regelung ist anzumerken, dass bereits die durch die Störfallverordnung (12. BImSchV) umgesetzte Seveso-Richtlinie 96/82/EG in ihrem Artikel 8 ein Öffentlichkeitsgebot hinsichtlich etwa der Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der Möglichkeit schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten enthält. Somit wird mit der Regelung kein absolutes Neuland betreten. Mit Satz 2 wird eine entsprechende Regelung auch angeordnet, soweit es um Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit geht.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift zählt beispielhaft eine Reihe von Fallgestaltungen auf, bei denen kraft gesetzlicher Wertung kein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht und mithin der Tatbestand eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nicht erfüllt ist. Zu Ziffer 4 ist anzumerken, dass es hier nur um Fördermittel in einem betrieblichen Kontext geht, so dass soziale Transferleistungen von dieser Ausnahme ausgeschlossen sind; diese werden im Übrigen auch nicht § 11 Absatz 3 Satz 1 erfasst.

Zu Absatz 6

Der Verweis stellt klar, dass die Vorschriften über die unbedingte Bekanntgabe von Informationen unberührt bleiben.

Zu § 13 - Bekanntgabe ohne Ausnahmeverbehalt

Die Vorschrift beschreibt einige Fallgruppen von Informationen, die auf Anfrage immer freizugeben sind. Hierzu gehören insbesondere Informationen über abgeschlossene Untersuchungen des Landesrechnungshofes und der Prüfungsämter. Die bisher im IFG-SH zu findende Einschränkung hat zu Missverständnissen geführt, die zu unnötigen Einschränkungen des Informationszugangs beim Landesrechnungshof geführt haben.

Zu § 14 - Anhörung von Betroffenen

Zu Absatz 1

Eine Anhörung von Betroffenen ist grundsätzlich zur Wahrung des rechtlichen Gehörs geboten. Dem Gesetzgeber steht es aber frei, dies auf die Fälle zu beschränken, in denen erhebliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Vorschrift folgt weitgehend dem UIG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass es durch die Anhörung Betroffener nicht zu Verzögerungen beim Informationszugang kommt.

Zu § 15 - Einwilligung des Betroffenen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ist von Bedeutung für die Fälle, in denen die informationspflichtige Stelle einen Antrag auf Zugang zu Informationen unter Berufung auf die §§ 11 und 12 ablehnen müsste. Der Antragsteller hat alsdann das Recht, von der Behörde zu verlangen, dass sie den Informationsinhaber um Zustimmung zur Freigabe ersucht.

Zu Absatz 2

Ein besonderer Schutz von freiwillig übermittelten Informationen ist geboten, um den entsprechenden Informationsfluss, an dessen Bestehen ein öffentliches Interesse besteht, nicht zu behindern.

Zu Absatz 3

Für besondere Kategorien personenbezogener Daten wird ein strenger formal orientierter Datenschutz angeordnet.

Zu § 16 - Beschränkter Informationszugang

Die Vorschrift trifft verfahrensmäßige Regelungen für die Fälle, bei denen Ausnahmetatbestände die Freigabe von Teilen bestimmter Informationen oder Dokumenten blockieren. Die Vorschrift dient insgesamt einem möglichst umfassenden Zugang zu Informationen.

Zu Absatz 1

Es soll sichergestellt werden, dass der Antragsteller einen Anspruch auf die verbleibenden "Restinformationen" hat. Ebenfalls erforderlich ist es, klarzustellen, dass bei Unmöglichkeit der Aussonderung zumindest ein Anspruch auf Auskunft verbleibt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt einen speziellen Aufkunftsanspruch dar.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Vorschrift, die der allgemeinen Förderung der Informationsfreiheit dienen soll.

Dritter Abschnitt Rechtsverfolgung und Überwachung

Zu § 17 - Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Rechtsschutz in Streitigkeiten um den Zugang zu Informationen ist – auch mit Blick auf die nachfolgend getroffenen Regelungen zur Anpassung der Verwaltungsgerichtsordnung – unverhältnismäßig teuer und langsam. Die Vorschrift bietet mit der Einbindung des Beauftragten für den Datenschutz und die die Informationsfreiheit eine gewisse Kompensation. Das Institut des Informationsbeauftragten, der gleichzeitig für den Datenschutz zuständig ist, folgt internationalen Vorbildern, aber auch entsprechenden Regelungen in den bestehenden Landesinformationsfreiheitsgesetzen. Diese haben sich nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnis bewährt.

Zu Absatz 1

Satz 1 konstituiert das Recht auf Anrufung des Datenschutzbeauftragten. Zur Klarstellung wird in Satz 2 darauf hingewiesen, dass die Regelungen über den gerichtlichen Rechtsschutz unberührt bleiben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift folgt ebenso wie Satz 1

Zu § 18 – Rechtsschutz hinsichtlich des Zugangs zu Umweltinformationen

Die Vorschrift folgt dem UIG, wobei freilich die einzuhaltenden Fristen verkürzt sind. Im Rahmen des Landesrecht ist an dieser Stelle eine Vereinheitlichung mit dem Rechtsschutz hinsichtlich Informationen, die nicht Umweltinformationen sind, nicht möglich, da dem Landesgesetzgeber insoweit die Regelungskompetenz für das Prozessrecht fehlt. Dies spielt weitestgehend nur eine Rolle im Falle des Rechtsschutzes gegen eine Informationsverweigerung durch öffentliche Stellen. Im Hinblick darauf, dass auch ohne spezielle gesetzgeberische Aussagen der Rechtsschutz im Informationsfreiheitsrecht durch die Verwaltungsgerichte gewährleistet worden ist und dies hier auch für Umweltinformationen (zulässigerweise kraft Einzelermächtigung durch den Bundesgesetzgeber) angeordnet ist davon auszugehen, dass die Gerichte dies auch für sonstige Informationen ähnlich sehen werden.

Zu Absatz 1

Im Hinblick darauf, dass auch Private direkt informationsverpflichtet sind, wird klargestellt, dass für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Um Kohärenz mit den Anforderungen der Umweltinformationsrichtlinie herzustellen, ist die Regelung eines vorgerichtlichen Verfahrens geboten. Gegenüber Stellen der öffentlichen Verwaltung wird dies durch das Vorverfahren gewährleistet; gegenüber Privaten wird ein Recht auf einen Zweit Antrag und dessen Bescheidung innerhalb bestimmter Fristen eingeführt. Die Fristen für das Vorverfahren und die Bescheidung des Zweit Antrages werden kohärent geregelt.

Zu § 19 - Überwachung

Die Vorschrift folgt dem UIG. Sie ist eine Folge der Tatsache, dass auch Private

informationsverpflichtet sind und verschafft den zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung die angemessene Anordnungskompetenz. Die Vorschrift wird flankiert durch § 26 (Ordnungswidrigkeiten).

Vierter Abschnitt Aktive Umweltinformation

Im Gegensatz zum passiven Informationszugang, der den Informationszugang auf Antrag bezeichnet, wird mit aktivem Informationszugang (auch proaktiver Information) die Situation verstanden, wo die informationspflichtigen Stellen von sich aus informieren.

Zu § 20 - Verbreitung von Umweltinformationen

Die Vorschrift folgt dem UIG. Dort werden die Anforderungen der Umweltinformationsrichtlinie umgesetzt. Unbeschadet der Frage, ob eine umfassendere Umweltberichterstattung angemessen wäre, reflektiert die Vorschrift jedenfalls die Erfüllung eines Mindeststandards. Da die Veröffentlichung unter dem Vorbehalt der Ausnahmenvorschriften des Gesetzes steht, gehen in der Praxis die Veröffentlichungspflichten weiter als nach dem UIG.

Über die Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes hinaus wird als besonderer Fall der Unterrichtung der Öffentlichkeit geregelt, dass Unterlagen für Zulassungsverfahren elektronisch und gegebenenfalls über das Internet verfügbar gemacht werden müssen (Absätze 5, 6 und 7 sowie Absatz 9 Satz 2). Für die besonders bedeutsamen Planfeststellungsbeschlüsse und Genehmigungen nach Immissionsschutzrecht erfolgt eine Sonderregelung. Um die Belastung für die betroffenen Verwaltung gering zu halten, wird eine Übergangsphase von fünf Jahren eingeräumt. Die Vorschriften der Absätze 5 und 6 stellen jedoch auch insoweit eine Erweiterung dar, als generell auf Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bzw auf Verfahren, deren Ergebnis sich auf die Umwelt auswirken kann (wobei im Kontext des Umweltinformationsrechts von einem weiten Anwendungsbereich des "auf die Umwelt auswirken können" auszugehen ist), abgestellt wird.

Dies wird in Absatz an einigen wichtigen Beispielen noch einmal klar gestellt. Absatz 7 enthält zudem die Verpflichtung, binnen eines gewissen festgelegten Zeitraumes für Altverfahren nachträglich die relevanten Unterlagen elektronisch aufzubereiten. Dies ist für die Öffentlichkeit wichtig, wenn im Nachhinein beispielsweise in Erfahrung gebracht werden soll, ob die Anforderungen einer Zulassungsentscheidung auch tatsächlich eingehalten werden.

In die Vorschriften wird eine Verordnungsermächtigung integriert, damit die Arbeiten für die Altverfahren gut koordiniert werden können.

Ansätze in dieser Richtung gibt es bereits mit der website portalu.de, die jedoch gerade im Bereich der Zulassungsentscheidungen noch sehr lückenhaft da steht.

Zu § 21 - Umweltberichterstattung

Auch diese Vorschrift folgt den Vorgaben des Umweltinformationsrechts. Mit der deutschen Aufspaltung des Umweltinformationsrechts in Bundes- und Landesrecht trifft auch das Land die Pflicht zur Umweltberichterstattung. Die genannte Frist ergibt sich daraus, dass der Bericht auch nach EU-Recht mindestens alle vier Jahre zu erstellen ist und der letzte Umweltzustandsbericht für

Schleswig-Holstein im September 2009 veröffentlicht wurde.

Fünfter Abschnitt Unterstützung des Zugangs zu Informationen; Statistiken

Zu § 22 - Grundsätze der Unterstützung des Zugangs zu Informationen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet in allgemeiner Weise die zuständigen Stellen, den Zugang zu Informationen zu unterstützen.

Zu Absatz 2

Dass Maßnahmen in dieser Richtung zu ergreifen sind, ist bindend; wie diese auszusehen haben, wird (unbeschadet des § 24) offen gelassen. Bindend ist aber, dass "Anlaufstellen" in Form von Auskunftspersonen oder Informationsstellen einzurichten sind (Satz 1), ebenso, dass allgemeinverständliche Darstellungen zu erarbeiten und zu veröffentlichen sind (Satz 2).

Zu Absatz 3

Generell richtet sich der Anspruch auf vorhandene (ggfs. verfügbare) Informationen und eine Richtigkeitsprüfung findet nicht statt (§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3). In der vorliegenden Vorschrift wird als Dauerverpflichtung angeordnet, dass der vorhandene und verfügbare Informationsbestand nach Möglichkeit auf Aktualität, Exaktheit und Vergleichbarkeit geprüft wird. Die Vorschrift geht auf die Umweltinformationsrichtlinie zurück. Sie hebt die Vorgabe, dass eine Richtigkeitsgewähr nicht ausgesprochen wird und nicht verlangt werden kann, nicht auf, da dies im Sinne der Informationsfreiheit kontraproduktiv wäre.

Zu § 23 – Metainformation

Metainformation (vgl zum Begriff der Metadaten § 7 des Geodateninfrastrukturgesetzes Schleswig-Holstein) sind ein wichtiges Hilfsmittel für die Öffentlichkeit, möglichst eigenständig und ohne weitere Belastung informationspflichtiger Stellen, den Weg zu gesuchten Informationen zu finden. Der Einsatz des Instruments wurde (unter anderer Bezeichnung) bereits in dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/838 vorgeschlagen. Die Vorschrift wird, damit sie realistisch umgesetzt werden kann, mit einer Vorlauffrist versehen.

Zu § 24 - Register

Es wäre wünschenswert, detaillierte Informationsregister zu haben, um hieraus Informationen schneller erschließen zu können. Die Vorschrift stellt angesichts der Tatsache, dass die registermäßige Erfassung in Deutschland jedenfalls in Verwaltungen unüblich ist, eine Einstiegsformel dar. Es wird nicht auf die einzelnen Informationen, sondern auf Dokumente abgehoben. Es wird verbindlich angeordnet, dass Organisations- und Aktenpläne aufzustellen und allgemein zugänglich zu machen sind. Ebenso wird die Erstellung eines Dokumentenregisters angeordnet, die detaillierte Form freilich offen gelassen.

Zu § 25 – Statistiken

Wegen der Neuheit der Materie und auch als Grundlage der Berichterstattung und Evaluierung ist es sinnvoll, gewisse Statistiken hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes zu führen. Die Erfahrungen mit Informationsfreiheitsgesetzen zeigen, dass die Anzahl von Anfragen nicht so hoch ist, dass diese Verpflichtung zu einer ungebührlichen Belastung der informationsverpflichteten Stellen führen würde.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

Zu § 26 - Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift ergänzt die Überwachungsbefugnisse nach § 19.

Zu § 27 - Verordnungsermächtigungen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift folgt dem UIG; sie enthält eine einfache Zuständigkeitsregel.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht es im Effekt, den Detaillierungsgrad der §§ 22 bis 25 zu erhöhen, ohne das in jedem Fall der Landtag befasst werden muss.

Zu Artikel 2 bis 5 – Änderung von Gesetzen und Aufhebung des Umweltinformationsgesetzes

Folgeänderungen.

Zu Artikel 6 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Spoorendonk
und Fraktion